Statut

der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik Beschluß des Ministerrates

vom 23. Oktober 1975

I

Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Sparkassen der DDR

§ 1 Stellung

- (1) Die Sparkassen der DDR (im folgenden Sparkassen genannt) sind volkseigene Kreditinstitute insbesondere für die Betreuung der (Bürger in allen Geldangelegenheiten. Sie verwirklichen ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Sparkassen sind Einrichtungen der Räte der Stadtkreise bzw. Bandkreise (im folgenden Räte der Kreise genannt). Die Sparkasse der Stadt Berlin ist eine Einrichtung des
 Magistrats der Hauptstadt der DDR, Berlin. Die Sparkassen
 sind juristische Personen. Ihr Sitz befindet sich in der Regel
 am Sitz des Rates des Kreises. Sie unterhalten Zweigstellen.
 Bestimmte Aufgaben der Sparkassen können von Agenturen
 wahrgenommen werden.
- (3) Die Volksvertretungen mehrerer Kreise können gemeinsam beschließen, daß für ihre Territorien eine gemeinsame Sparkasse tätig wird.
- (4) Die Sparkassen führen die Bezeichnung "Kreissparkasse ..." oder "Stadtsparkasse..." oder "Stadt- und Kreissparkasse ..." unter Beifügung der Bezeichnung des Territoriums, in dem sie tätig sind.

§ 2

Sparverkehr

- (1) Die Sparkassen nehmen Ersparnisse der Bürger auf der Grundlage von Kontoverträgen auf Spargirokonten oder Sparkonten mit Sparbuch entgegen. Sie sind verpflichtet, die Spareinlagen entsprechend den Rechtsvorschriften zu verzinsen.
- (2) Die Sparkassen fördern die Spartätigkeit der Bürger durch die Entwicklung rationeller Spar- und Verfügungsmöglichkeiten.
- (3) Die Sparkassen sind.in ihrem Territorium verantwortlich für die Planung und Abrechnung der Spareinlagenentwicklung. Sie koordinieren die Arbeit der Geld- und Kreditinstitute auf dem Gebiet des Sparverkehrs.

§3

Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkassen führen entsprechend den Rechtsvorschriften Konten für Bürger, Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen auf der Grundlage von Kontoverträgen.
- (2) Die Sparkassen haben den baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr schnell, sicher und rationell durchzuführen. Sie haben dazu alle Möglichkeiten, die sich aus der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ergeben, zu nutzen.

§4

Kreditgewährung an Bürger

Die Sparkassen gewähren den Bürgern entsprechend den Rechtsvorschriften Kredite zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse auf der Grundlage von Kreditverträgen.

§5

Wohnungsbau

- (1) Die Sparkassen finanzieren entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen den Banken und Sparkassen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms den Bau von Eigenheimen und die Maßnahmen für die Erhaltung, die Modernisierung und den Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes. Sie nehmen darauf Einfluß, daß diese Aufgaben mit einem hohen Nutzeffekt geplant und durchgeführt werden.
- (2) Bei der 'Finanzierung der Aufgaben des Wohnungsbauprogramme haben die Sparkassen eine exakte Kontrolle insbesondere über die Einhaltung der festgelegten staatlichen Normen auszuüben.
- (3) Die Sparkassen führen die Finanzierung und Finanzkontrolle gegenüber den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, den VEB Gebäudewirtschaft und den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durch.

§ 6

örtliche Versorgungswirtschaft

- (1) Die Sparkassen führen entsprechend der Aufgabenabgrenzung zwischen den Banken und Sparkassen die Finanzierung und Finanzkontrolle gegenüber Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft (durch.
- (2) Die Sparkassen konzentrieren sich dabei auf die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Jahresziele der Weiterentwicklung der Dienstleistungen und auf die Vereinbarung solcher Kredit- und Zinsbedingungen, die auf die toedarfs-, Vertrags- und termingerechte Erfüllung der Beistungen für die Bevölkerung sowie auf die sozialistische Rationalisierung in den Betrieben gerichtet sind.

§ 7

Sonstige Aufgaben

- (1) Zur Verbesserung der Betreuung der Bevölkerung im Reisezahlungsverkehr sind die Sparkassen im Auftrag der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, Zahlungsmittel in Währungen anderer Staaten anzukaufen, zu verkaufen und Sortenkassen zu führen.
- (2) Die Sparkassen sind berechtigt, über die Vermietung von Schließfächern und für den Depotverkehr mit den Kunden Verträge abzuschließen und entsprechende Bedingungen zu vereinbaren.
- (3) Über die im Statut und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben hinaus können den Sparkassen durch Weisungen des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8

Arbeitsweise

- (1) Die Sparkassen haben durch ein ausreichendes Netz von Zweigstellen, durch eine zweckmäßige Schalterorganisation und durch die Festlegung von entsprechenden Kassenöffnungszeiten den Bürgern die Erledigung ihrer Geldangelegenheiten weitgehend zu erleichtern.
- (2) Die Sparkassen haben einen engen Kontakt zu den Bürgern zu sichern und eine aktuelle Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dazu gehören eine fachkundige Beratung und Information der Bürger in allen Geldangelegenheiten sowie Aussprachen in den Wohngebieten und Betrieben mit dem Ziel, die Anliegen und Bedürfnisse der Bürger auf diesem Gebiet kennenzulemen und daraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung der eigenen Arbeit äbzuleiten.
- (3) Zur Förderung des Sparens, zur Verbesserung- des Zahlungsverkehrs für die Bevölkerung sowie zur Gewährleistung einer qualifizierten Kreditgewährung und Kontenführung ar-